



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Wien, November 2017

Betreff: Novellierung des Psychologengesetzes 2013

Im Namen der Berufsvertretung GkPP möchten wir für eine eventuelle Novellierung des PG 13 vorrangige Problembereiche der momentan gültigen Fassung des Gesetzes anführen, die sich in den letzten Jahren in der Umsetzung des Gesetzes herauskristallisiert haben.

- 1) **Ausbildung**
- 2) **Berufsbezeichnungen/Bezeichnungsschutz**
- 3) **Spezialisierungen**

Weitere aus unserer Sicht novellierungsrelevante Bereiche in den Abschnitten ‚Theoretische Ausbildung‘, ‚Praktische Ausbildung‘ etc. stehen in engem Zusammenhang zum in der Folge ausführlich beschriebenen Grundproblem in der Ausbildung und können zu einem späteren Zeitpunkt gerne ausgeführt werden.

Wesentlich scheint uns ein gründliches Überdenken der **Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen**, da diese wesentlich für die Probleme des geltenden PG 13 verantwortlich sind, bspw. die **„Maßnahmen zur Qualitätssicherung“** oder der Umgang mit der **Anerkennung von Spezialisierungen**. Unseres Erachtens ist die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in vielen Bereichen zu formal und somit der inhaltlichen Intention nicht entsprechend oder aber die Auslegung ist strenger als die Gesetzesformulierung.

Wir sind gerne zu Gesprächen zum Thema ‚Umsetzung‘ im Detail bereit, da wir laufend mit den in der Praxis auftretenden Problemen unserer KollegInnen konfrontiert sind.

Mit unseren Überlegungen möchten wir gerne dazu beitragen, dass im Berufsgesetz PG13 künftig vermehrt Bezug auf die gesellschaftliche und berufspolitische Realität unserer Berufsgruppe genommen wird und durch gesetzliche Bestimmungen eine positive Veränderung der Wirklichkeit geschehen kann. In einer Novellierung sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass in Hinkunft die psychologische Versorgung nicht nur nicht verhindert, sondern gesichert werden kann.

Ad 1) Ausbildung

Grundproblem ist der eklatante Mangel von (geeigneten) Ausbildungsplätzen für die **praktische** Ausbildung, welches durch eine besonders enge, um nicht zu sagen, rigide Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen (siehe „Maßnahmen zur Qualitätssicherung“, z.B. Koppelung der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit ÄrztInnen an deren Anwesenheit in der Ausbildungsrichtung) hierzu noch verschärft wird. Dieses Grundproblem beeinflusst alle anderen



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Detailprobleme in der Durchführung der Ausbildung so, dass deren separate Lösung ohne Lösung des Grundproblems nicht denkbar ist.

Direkte und indirekte Ursachen des Grundproblems:

Die Bestimmungen zur praktischen Ausbildung fokussieren formal auf *Institutionen mit klinikartigem Setting*, d.h. Krankenanstalten und vergleichbare Einrichtungen mit multiprofessioneller Personalzusammensetzung, insb. ärztlichem Personal. Eine Verpflichtung solcher Einrichtungen zur Einrichtung von Ausbildungsplätzen für angehende klinische PsychologInnen analog einer solchen für andere geregelte Gesundheitsberufe (z.B. ÄrztInnen, Pflegepersonal) wurde vom Gesetzgeber jedoch verabsäumt, festzulegen. Die Formulierung „im Rahmen von Arbeitsverhältnissen“ des §8 Abs 1 Z. 2 lit a/aa bzw. lit b/aa ist zwar in dieser Richtung gut gemeint, aber in der praktischen Auswirkung hält sie insbesondere Krankenanstalten eher davon ab, diese Ausbildungsplätze einzurichten. Begründung dafür sind, zumindest so lange noch billige AusbildungskandidatInnen nach PG 1990 zur Verfügung stehen (bis Mitte 2019), die Kosten. Vergessen wird dabei gerne, dass AusbildungskandidatInnen eine wichtige Rolle bei der Verpflichtung der Krankenanstalten, für eine ausreichende psychologische Versorgung und Betreuung (KAG) der Patientinnen spielen; nur mit den vorhandenen Planposten für Klinische PsychologInnen allein ist diese Aufgabe nicht erfüllbar.

Außerhalb des Krankenanstaltenwesens im Rahmen des *Gesundheits- und Sozialwesens* gibt es jedoch eine ganze Reihe von Einrichtungen, die zwar, so wie noch bei PG 1990, gerne weiter ausbilden würden, aber die strengen Settingauflagen nicht erfüllen (z.B. extramurale sozialpsychiatrische Versorgungseinrichtung ohne Arzt/Ärztin an der Einrichtung, aber mit systematisch klientenbezogen eingebundenen KonsiliarärztInnen/Ambulatorien/Tageskliniken, die extern aufgesucht und konsultiert werden) oder die geforderte inhaltliche Breite im Tätigkeitsbild, den Störungsbildern oder Klientengruppen nicht aufweisen können und daher nur für einen relativ kleinen Teil der Ausbildung in Frage kommen. Dem steht die Begrenzung des Wechsels der Arbeitsverhältnisse des § 10 PG 2013 entgegen.

Lösungsvorschläge:

Auf Novellierungsebene: Dringend ist eine Regelung zur Schaffung angemessener Kernausbildungsplätze an den Krankenanstalten, die diese analog zu anderen Gesundheitsberufen verpflichtet, solche nach einem noch zu diskutierenden Schlüssel einzurichten. Diese könnte mit einer „Turnusregelung“ verknüpft werden, die durchaus auch institutionenübergreifend denkbar wäre, etwa durch externe Tätigkeit in einer mit der Krankenanstalt regional und sachlich vernetzten extramuralen Einrichtung.

Auf Durchführungsebene: Weiters dringend ist eine flexiblere und mehr durch inhaltliche als durch formale Qualitätssicherung geprägte Handhabung der Durchführung, die den AusbildungskandidatInnen eine bessere Orientierung und Bewältigbarkeit bietet. Beispiel: Die Kompetenz zur fach- und sachangemessenen multiprofessionellen Zusammenarbeit insb. mit ÄrztInnen könnte anhand der für die Abschlussprüfungen vorgesehenen Falldarstellungen



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

viel schlüssiger belegt und nachvollzogen werden, als durch die rein formale physische Anwesenheit eines/r Arztes/Ärztin in der Einrichtung.

Ad 2) Berufsbezeichnungen/Bezeichnungsschutz

Was den Berufsbezeichnungen betrifft, sehen wir weniger einen Novellierungs- als einen Auslegungsbedarf beim Anführen der Bezeichnungen. Hier wäre dringend schriftlich festzulegen, wie die einzelnen Bezeichnungen und Qualifikationen zu führen sind, damit sowohl für die BerufskollegInnen als auch für die KonsumentInnen Klarheit über die Kompetenzen gegeben ist. Dies ist u.E. eine Frage der Auslegung der **bestehenden** Regelung, die gegenwärtig nicht zufriedenstellend gelöst ist.

Ad 3) Spezialisierungen

Die Möglichkeit, Spezialisierungen eintragen zu lassen, ist laut der geltenden Fassung ebenfalls ausreichend gegeben. Dringend zu überdenken und zu überarbeiten aber auch die **Auslegung**. Einen wesentlichen Problembereich sehen wir hier in der Prüfung der Qualifikationen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass seitens des BM in erster Linie formal geprüft wird und nicht inhaltlich. Dadurch werden eindeutig nachweisbare, den inhaltlichen Kriterien entsprechende Spezialisierungsqualifikationen von KollegInnen nicht anerkannt, weil sie bspw. im Ausland erworben wurden oder im Konflikt mit dem Eintragungsdatum in die Liste der KP oder GP (Übergangsbestimmungen) stehen. Anträge auf Eintragung müssen in erster Linie fachlichen Kriterien genügen, die ja von einer Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung externer FachexpertInnen für verschiedene Bereiche erarbeitet wurden, die sich zudem bereit erklärt haben, ihre Expertise bei der fachlichen Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Für den GkPP Vorstand

Mag. Andrea Birbaumer

Dr. Reinhilde Trinks